

Stabziehereien-Vereinigung e.V.
Düsseldorf

BERICHT

über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Ausfertigung Nr.: 4/4

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
2.1 Gegenstand der Prüfung	3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
3.1.2 Jahresabschluss	5
3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
3.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
3.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	7
3.3.2 Ertragslage	9
4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	10
5. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	15

Anlagen

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025
2. Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025
3. Etat 2025
4. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
5. Rechtliche Verhältnisse
6. Steuerliche Verhältnisse
7. Erläuterungen zur Vermögensübersicht und zu den Posten der Ertrags- und Aufwandsrechnung
8. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Der Geschäftsführer, Herr Mario Bertling, der

**Stabziehereien-Vereinigung e.V.,
Kaiserswerther Str. 137,
40474 Düsseldorf**

- nachfolgend auch "Stabziehereien-Vereinigung e.V." oder "Verband" genannt -

hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beauftragt. Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses, bestehend aus Vermögensübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB.

Der Berufsverband ist aufgrund seiner Rechtsform nicht prüfungspflichtig. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 HGB.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2026 in unserem Büro durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 20. April 2026 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Der Verband hat Rechnung gelegt unter Anwendung des IDW RS HFA 14 Tz. 2.3. Er hat nicht nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanziert, da er keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Vermögensübersicht (Anlage 1) und Ertrags- und Aufwandsrechnung (Anlage 2) sowie den Etat 2025 (Anlage 3) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 5 bis 6 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach den Grundsätzen des IDW RS HFA 14 Tz. 2.3 aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 20. April 2026 schriftlich bestätigt.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Berufsverbandes sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den Anforderungen des Berufsverbandes.

3.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensübersicht und die Ertrags- und Aufwandsrechnung der Stabziehereien-Vereinigung e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024.

Vermögensübersicht

	31.12.2025		31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
<u>Vermögen</u>						
Forderungen	1,9	1,7	0,4	0,3	1,5	100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	14,5	11,9	-14,5	100,0
Flüssige Mittel	108,7	98,3	106,5	87,8	2,2	2,1
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-100,0
Summe Vermögen	110,6	100,0	121,4	100,0	-10,8	-8,9

	31.12.2025		31.12.2024		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
<u>Schulden</u>						
Vereinsvermögen	107,2	96,9	101,0	83,2	6,2	6,1
Rückstellungen	3,2	2,9	3,0	2,5	0,2	6,7
Verbindlichkeiten LuL	0,2	0,2	0,0	0,0	0,2	-
Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	17,4	14,3	-17,4	-100,0
Summe Schulden	110,6	100,0	121,4	100,0	-10,8	-8,9

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro -10,8 bzw. -8,9 % auf TEuro 110,6 vermindert.

Die **Flüssigen Mittel** haben sich um TEuro 2,2 bzw. 2,1 % gegenüber dem Vorjahr verändert.

Unter den **Forderungen** werden noch nicht eingeforderte Mitgliedsbeiträge ausgewiesen. Der Bestand hat sich um TEuro -12,98 auf TEuro 1,96 vermindert.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEuro 6,2 bzw. 6,1 % auf TEuro 107,2 angestiegen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** enthalten die Rückstellung für Stromkosten und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich um TEuro -17,4 auf TEuro 0,0 vermindert.

3.3.2 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2025		01.01. bis 31.12.2024		Änderung ggü. d.Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Erhaltene Beiträge	96,5	100,0	98,4	100,0	-1,9	-1,9
-Personalaufwand	66,4	68,9	65,1	66,2	1,3	2,0
-Abschreibungen	0,6	0,6	0,0	0,0	0,6	-,-
-sonst.betriebl.Aufwand	24,3	25,2	24,3	24,7	0,0	0,0
+ Sonstige Erträge	1,0	1,0	1,2	1,2	-0,2	-16,7
= Jahresergebnis	6,2	6,3	10,3	10,3	-4,0	>100,0

Der Verband schloss das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss von TEuro 6,2 (Vorjahresergebnis TEuro 10,3) ab.

4. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 20. April 2026 dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss der Stabziehereien-Vereinigung e.V., Düsseldorf, zum 31. Dezember 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stabziehereien-Vereinigung e.V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stabziehereien-Vereinigung e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen/falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen/dolosen Handlungen oder Unrichtigkeiten/Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – / falscher Darstellungen im Jahresabschluss, / aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass / aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten/höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da Verstöße betrügerisches/dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Un-sicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unange-messen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prü-fungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlus-ses/Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grund-sätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-schließlich etwaiger / bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während un-serer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

5. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 V HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Düsseldorf, 20. April 2026

HEUER SUTOR + PARTNER mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Sutor

Wirtschaftsprüfer



Anlagen

**Stabziehereien-Vereinigung e.V.,
Düsseldorf**

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025

<u>VERMÖGEN</u>	31.12.2025 Euro	30.12.2024 Euro
A. Anlagevermögen		
1. Inventar	0,51	0,51
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen an Mitglieder	1.921,52	395,44
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	14.543,30
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	108.698,04	106.470,48
	<u>110.620,07</u>	<u>121.409,73</u>
 <u>SCHULDEN</u>	 31.12.2025 Euro	 30.12.2024 Euro
A. Vereinsvermögen	107.208,25	101.008,59
B. Rückstellung		
1. Sonstige Rückstellungen	3.200,00	3.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173,07	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	38,75	17.401,14
	<u>110.620,07</u>	<u>121.409,73</u>

Stabziehereien-Vereinigung e.V., Düsseldorf

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

ERTRÄGE	<u>2025</u> Euro	<u>2024</u> Euro
1. Beiträge zur Kostendeckung des ordentlichen Haushaltes		
- Mitgliedsbeiträge	96.528,72	98.396,56
2. Sonstige Erträge	966,98	1.247,41
	<u>97.495,70</u>	<u>99.643,97</u>
 AUFWENDUNGEN		
I. Laufende Aufwendungen		
1. Personalaufwendungen	62.899,94	61.580,07
2. Raumkosten	6.198,75	6.233,18
3. Büroaufwendungen	1.386,50	1.419,03
4. Telefon und Telefax	177,76	171,48
5. Büroinventar	2.241,71	2.978,99
6. Mitgliederversammlung	0,00	0,00
7. Sitzungen und Reisen	1.660,15	1.008,21
8. Porto	8,52	0,00
9. Prüfungskosten	3.000,00	3.000,00
10. Sonstige Aufwendungen	2.281,37	1.575,87
11. Mitgliedsbeiträge	7.960,00	7.960,00
12. Altersversorgung	3.481,34	3.388,42
	<u>91.296,04</u>	<u>89.315,25</u>
 II. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	 0,00	 0,00
 JAHRESÜBERSCHUSS	 <u>6.199,66</u>	 <u>10.328,72</u>

Stabziehereien-Vereinigung e.V., Düsseldorf

Etat 2025

	Etat 2025	Aufwendungen 2025	Aufwendungen 2024
	Euro	Euro	Euro
I. Personalkosten			
Personalkosten	66.000,00	62.899,94	61.580,07
Summe I	66.000,00	62.899,94	61.580,07
II. Sachkosten			
Raumkosten	5.000,00	6.198,75	6.233,18
Mitgliederversammlung	1.500,00	0,00	0,00
Sitzungen und Reisen	1.600,00	1.660,15	1.008,21
Porto	100,00	8,52	0,00
Telefon/Telefax	2.000,00	177,76	171,48
Bürokosten, Fachliteratur	1.400,00	1.386,50	1.419,03
Büroinventar	1.000,00	2.241,71	2.978,99
Prüfungskosten	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Buchführungskosten	400,00	796,99	873,07
Allgemeine Kosten	2.000,00	1.484,38	702,80
Summe II	18.000,00	16.954,76	16.386,76
III. Mitgliedsbeiträge			
WSM mit BDI	0,00	0,00	0,00
ZuK	6.500,00	6.360,00	6.360,00
GAK	0,00	0,00	0,00
EBA	1.600,00	1.600,00	1.600,00
Summe III	8.100,00	7.960,00	7.960,00
IV. Sonstige Aufwendungen			
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.000,00	0,00	0,00
	1.000,00	0,00	0,00
V. Altersruhegeld			
	3.402,85	3.481,34	3.388,42
Insgesamt	96.502,85	91.296,04	89.315,25

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stabziehereien-Vereinigung e.V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Stabziehereien-Vereinigung e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Anlage 4

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Anlage 4

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Anlage 4

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Un-sicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unange-messen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prü-fungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Ge-schäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhält-nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 20. April 2026

HEUER SUTOR + PARTNER mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Sutor
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma und Rechtsform:	Stabziehereien-Vereinigung e.V.
Sitz:	Düsseldorf
Anschrift:	Kaiserswerther Str. 137 40474 Düsseldorf
Satzung:	in der Fassung vom 25. April 2017
	Die Organe sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorsitzende c) der Vorstand d) die Ausschüsse e) die Geschäftsführung
Vereinsregister:	Amtsgericht Düsseldorf, Registerblatt VR 4730
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Tätigkeit des Vereins:	Die Vereinigung hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere die Unternehmen in wirtschaftspolitischen Fragen zu beraten und ihre Interessen gegenüber den Behörden auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu wahren. Die Vereinigung enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Die Vereinigung ist unpolitisch.
Mitgliederversammlung:	Die Mitgliederversammlung findet gem. § 8 Abs. 5 der Satzung alljährlich binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Anlage 5

In der ordentlichen Mitgliederversammlung, die durch einstimmigen Beschluss abweichend am 17. November 2025 in Düsseldorf stattgefunden hat, wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 genehmigt.

Dem Vorsitzenden, dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses und bis zu fünf weiteren Vertretern der Mitglieder. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

In der Mitgliederversammlung im Jahr 2024 wurde der Vorstand in folgender Zusammensetzung gewählt:

Pascal Port
Vorsitzender

Stefan Schneider
Stellvertretender Vorsitzender

Cornel Grieshaberl
Dirk Ochmann
Thomas Schaumann
(Vorsitzender des Technischen Ausschusses)

Anlage 5

Geschäftsführung:

Geschäftsführer der Vereinigung ist
Herr Mario Bertling

Besserungsschein:

Mit Datum vom 20. / 23. Dezember 2017 hat der Verband einen außergerichtlichen Vergleich mit dem Pensionssicherungs-Verein (PSVaG), Köln, geschlossen. Der PSVaG hat zwei Versorgungszusagen gegen Zahlung einer Ausgleichsverpflichtung übernommen. Eine Ausgleichszahlung, zu der sich der Verband verpflichten musste, betrug TEuro 146,0. Im Jahr 2018 wurden TEuro 119,2 an den PSVaG gezahlt, da die Rentenzahlungen der Monate Januar bis März 2018 von der Stabziehereien-Vereinigung e.V. in Höhe von Euro 26.817,00 zu leisten waren.

Der Verband hat mit dem PSVaG einen Besserungsschein dahingehend vereinbart, dass bei einem Jahresüberschuss von mehr als TEuro 40,0 der übersteigende Betrag zu 50 % als Ausgleichszahlung an den PSVaG zu leisten ist. Weitergehende Verpflichtungen hat der Verband nicht.

Steuerliche Verhältnisse

Das Finanzamt Düsseldorf-Nord hat für die Steuer-Nr. 105/5896/0560 am 27. Oktober 2025 einen Freistellungsbescheid für das Jahr 2024 erteilt.

Erläuterungen zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025

Vermögen

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Inventar

	Euro	0,51
Vorjahr:	Euro	0,51

Für alle Einrichtungsgegenstände wie Büromaschinen, Büromöbel etc. wird ein Erinnerungswert von € 0,51 ausgewiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen an Mitglieder

	Euro	1.921,52
Vorjahr:	Euro	395,44

Die Beitragsforderungen an die Mitglieder der Vereinigung sind durch eine Saldenliste nachgewiesen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	0,00
Vorjahr:	Euro	14.543,30

Anlage 7

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	Vorjahr:	<u>Euro 108.698,04</u>
		Euro 106.470,48
	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro
Kasse	8,86	8,86
Deutsche Bank	<u>108.689,18</u>	<u>106.461,62</u>
	<u>108.698,04</u>	<u>106.470,48</u>

Summe Umlaufvermögen

Vorjahr:	<u>Euro 110.619,56</u>
	Euro 121.409,22

Anlage 7

Schulden

A. Eigenkapital

I. Vereinsvermögen

Vorjahr:	<u>Euro 101.008,59</u>
	Euro 90.679,87

1. Vereinsvermögen

Vorjahr:	<u>Euro 107.208,25</u>
	Euro 101.008,59

II. Jahresüberschuss

Vorjahr:	<u>Euro 6.199,66</u>
	Euro 10.328,72

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

Vorjahr:	<u>Euro 3.200,00</u>
	Euro 3.000,00

Hierbei handelt es sich um die Rückstellung für Stromkosten und den Jahresabschluss 2025.

Anlage 7

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Vorjahr: Euro 173,07
Euro 0,00

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 173,07 (Euro 0,00)

2. Sonstige Verbindlichkeiten

Vorjahr: Euro 38,75
Euro 17.401,14

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 38,75 (Euro 17.401,14)

**Erläuterungen zu den Posten der Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Januar 2025
bis 31. Dezember 2025**

Erträge

**zu 1. Beiträge zur Kostendeckung des
ordentlichen Haushaltes**

	Euro	96.528,72
Vorjahr:	Euro	98.396,56

In der Mitgliederversammlung vom 17. November 2025 wurden folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen:

Der Grundbeitrag liegt bei € 200,00 pro Monat zzgl. eines mengenabhängigen Beitrags von 0,56 Euro/t. Der Mindestjahresbeitrag für ordentliche Mitglieder liegt bei Euro 3.600,00 und der Höchstbeitrag pro Unternehmer und Jahr liegt bei Euro 25.920,00. Der pauschale Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder liegt bei Euro 4.900,00, für Gastmitglieder bei Euro 1.800,00 und für technische Mitglieder bei Euro 12.000,00 pro Jahr.

Die Beiträge ermitteln sich aus den Beitragslisten, die monatlich aufgrund der von den Mitgliedern gemeldeten Mengenumsätze erstellt werden. Die summarische Verprobung der Beitragslisten mit der Buchführung ergab keine Beanstandungen.

Anlage 7

zu 2. Sonstige Erträge

	Euro	966,98
Vorjahr:	Euro	1.247,41

	2025 <u>Euro</u>	2024 <u>Euro</u>
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	941,98	1.052,42
Erträge Auflösung von Rückstellungen	25,00	25,00
Sonstige Erträge unregelmäßig	<u>0,00</u>	<u>169,99</u>
	<u>966,98</u>	<u>1.247,41</u>

3. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	Euro	51.933,73
Vorjahr:	Euro	51.026,89

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	Euro	14.447,55
Vorjahr:	Euro	13.941,60

	2025 <u>Euro</u>	2024 <u>Euro</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen	10.868,25	10.129,18
Aufwendungen für Unterstützung	3.481,34	3.388,42
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	97,96	0,00
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>0,00</u>	<u>424,00</u>
	<u>14.447,55</u>	<u>13.941,60</u>

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	Euro	654,09
Vorjahr:	Euro	0,00

Laufende Aufwendungen

	Euro	24.260,67
Vorjahr:	Euro	24.346,76

	<u>2025</u> Euro	<u>2024</u> Euro
Mitgliedsbeiträge	7.960,00	7.960,00
Raumkosten	6.198,75	6.233,18
Prüfungskosten	3.000,00	3.000,00
Wartungskosten für Hard- und Software	2.241,71	2.978,99
Mitgliederversammlung, Sitzungen und Reisen	1.660,15	1.008,21
Sonstige Aufwendungen	1.538,28	1.575,87
Büroaufwendungen	1.386,50	1.419,03
Telefon, Telefax	177,76	171,48
Forderungsverluste	89,00	0,00
Porto	8,52	0,00
	<u>24.260,67</u>	<u>24.346,76</u>

Mitgliedsbeiträge

Beiträge an die Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e.V.	6.360,00	6.360,00
Beitrag an die European Bright Bar Association	<u>1.600,00</u>	<u>1.600,00</u>
	<u>7.960,00</u>	<u>7.960,00</u>

Sonstige Aufwendungen

Buchführungskosten	796,99	873,07
Sonstige betriebliche Aufwendungen	315,09	292,14
Nebenkosten des Geldverkehrs	255,71	225,44
Geschenke abzugsfähig ohne §37b EStG	123,14	30,00
Sonstiger Betriebsbedarf	47,35	71,06
Geschenke nicht abzug. ohne §37b EStG	<u>0,00</u>	<u>84,16</u>
	<u>1.538,28</u>	<u>1.575,87</u>

Anlage 7

Büroaufwendungen

Zeitschriften, Bücher	660,87	647,43
Fotokopierkosten	609,55	601,67
Bürobedarf	<u>116,08</u>	<u>169,93</u>
	<u>1.386,50</u>	<u>1.419,03</u>

6. Ergebnis nach Steuern

	<u>Euro 6.199,66</u>
Vorjahr:	Euro 10.328,72

7. Jahresüberschuss

	<u>Euro 6.199,66</u>
Vorjahr:	Euro 10.328,72

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichlungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.